

Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz ODR GmbH

(Stand: 01.01.2021)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung gelten für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sofern Sie an das Netz der Netze ODR GmbH, nachfolgend Netzbetreiber genannt, angeschlossen sind.

2. Anschluss der Erzeugungsanlage an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die "Technischen Anschlussbedingungen Baden Württemberg für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" sowie die Ergänzungen der Netze ODR GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)" der Netze ODR GmbH in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Hochspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung) der Netze ODR GmbH in den jeweiligen gültigen Fassungen

Sofern für die Erzeugungsanlage ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, bleiben dessen Regelungen unberührt.

3. Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt bei Anlagen, die nach den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Baden Württemberg für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Bei der Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers müssen die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz eingehalten werden. Für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung gilt die vom Netzbetreiber vorgegebene Q(U)-Kennlinie, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Bei der Stromeinspeisung in das Hochspannungsnetz sind die in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz festgelegten Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung einzuhalten sofern nicht bei der Planungsphase eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die elektrische Energie in sein Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z. B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

4. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, wird er die Messeinrichtungen auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Der Messstellenbetreiber legt gemäß den Regelungen des Messstellenvertrags Strom (Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)) Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit; bei Messung in Hochspannung erfolgt eine individuelle Festlegung durch den Netzbetreiber. Die Bedingungen gemäß Nr. 2 sind jeweils zu beachten.

Bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 11 Abs. 2 EEG sowie Überschusseinspeisung mit Berechnung der Förderung gemäß § 23c Nr. 2 EEG, jeweils in der Fassung vom 21.12.2020 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung), ist zur Erfassung der in das kundeneigene Netz eingespeisten Energie ein fernauslesbarer Zähler erforder-

lich, wenn die Entnahme aus dem bzw. die Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers mittels Fernauslesung ermittelt wird.

Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

5. Anzulegende Werte, Messpreis und Zahlungsbedingungen

Die anzulegenden Werte gemäß Anlage 1, auf deren Grundlage die finanzielle Förderung ermittelt wird, sind Nettopreise, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Abhängig von der Veräußerungsform wird die finanzielle Förderung ohne oder mit Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe ausbezahlt, sofern der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu erheben. Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abhängigkeit von der installierten Messeinrichtung folgendermaßen festgelegt:

Messeinrichtung ohne Zählerfernauslesung:

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresabrechnung (nur bei Standardeinspeiseprozilzählung möglich):

Die Stromeinspeisung wird mindestens einmal jährlich abgelesen¹. Der Netzbetreiber erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Jahresabrechnung über die finanzielle Förderung. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet der Netzbetreiber monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Abrechnungsjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

Messeinrichtung mit Zählerfernauslesung:

Gutschriftenstellung bei Monatsablesung und Monatsabrechnung (nur bei Zählerfernauslesung möglich):

Die Stromeinspeisung wird monatlich vom Netzbetreiber abgelesen. Der Netzbetreiber erstellt nach Vorlage der Zählzeiten monatlich eine Gutschrift über die finanzielle Förderung.

In begründeten Einzelfällen können in Absprache mit Netzbetreiber davon abweichende Regelungen getroffen werden.

Sofern es sich um den Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik handelt, sind die aktuellen anzulegenden Werte sowie die aktuellen Messpreise der Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu diesem Vertrag zu entnehmen. Sofern es sich um den Messstellenbetrieb moderner Messtechnik (moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen) handelt, entrichtet der Einspeiser einen Messpreis gemäß den Regelungen des Messstellenvertrags Strom (Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)).

6. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen der Stromeinspeisung oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Erzeugungsanlage des Einspeisers verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des § 18 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung). Der Wortlaut der NAV ist vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht.

Der Netzbetreiber haftet bei Schäden in der Erzeugungsanlage des Einspeisers als Folge von Störungen im Netz des Netzbetreibers, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, entsprechend § 18 NAV. Schäden sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

¹ Sofern der Abrechnungstermin vom Kalenderjahresende abweicht, erfolgt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Einspeisers gemäß § 71 Nr. 1 EEG in der Fassung vom 21.12.2020 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) eine zusätzliche Ablesung zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

7. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung zur Vornahme von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen.
- (3) Der Netzbetreiber wird vor einer beabsichtigten Unterbrechung den Anschlussnehmer rechtzeitig unterrichten. Anschlussnehmer ist, in dessen Auftrag das Grundstück oder das Gebäude, auf dem die Erzeugungsanlage errichtet wurde, an das Stromnetz angeschlossen worden ist, oder im Übrigen, in dessen Eigentum das Grundstück oder das Gebäude stehen.
- (4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.
- (5) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - durch eigene oder vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.
- (6) Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (7) In den genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Einspeiser auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Stromeinspeisung unterbrochen wurde.
- (8) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromeinspeisungsvertrag anfallenden Daten werden vom Netzbetreiber bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft der EnBW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

10. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

11. Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt auch eine Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

¹ Sofern der Abrechnungsturnus vom Kalenderjahresende abweicht, erfolgt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Einspeisers gemäß § 71 Nr. 1 EEG in der Fassung vom 21.12.2020 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) eine zusätzliche Ablesung zum 31.12. jedes Kalenderjahres.